



12.7.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0650/2008, eingereicht von Billy Leonard, irischer Staatsangehörigkeit, zu dem Thema Besorgnis der Öffentlichkeit über die schädlichen kumulativen Auswirkungen von vier Abfalldeponien in der Nähe von Ringsend (Grafschaft Derry, Nordirland)

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent ist besorgt über die schädlichen kumulativen Auswirkungen von vier in der Nähe von Ringsend (Grafschaft Derry, Nordirland) geplanten Abfalldeponien. Seiner Ansicht nach verstoßen diese Pläne gegen den Geist der EG-Richtlinie 99/31 über Abfalldeponien. Diese vier Deponien, von denen eine im Sommer 2008 in Betrieb gehen sollte, werden noch nicht einmal 5,6 Kilometer voneinander entfernt liegen. Der Petent ersucht das Europäische Parlament, die Kommission die potenziellen Verstöße gegen die EG-Abfallvorschriften untersuchen zu lassen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 20. Oktober 2008. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2009

Abfalldeponien werden auf Gemeinschaftsebene durch die Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien geregelt. Gemäß Anhang I der Richtlinie über Abfalldeponien müssen bei der Standortwahl für eine Deponie Anforderungen hinsichtlich folgender Faktoren berücksichtigt werden:

- a) die Entfernungen von der Deponiebegrenzung zu Wohn- und Erholungsgebieten, Wasserwegen, Gewässern und anderen landwirtschaftlichen oder städtischen Flächen;

- b) das Vorhandensein von Grundwasser, Küstengewässer oder Naturschutzgebieten in dem Gebiet;
- c) die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Gebietes;
- d) Gefahr von Überflutung, Bodensenkungen, Erdbeben oder Lawinen auf dem Gelände;
- e) Schutz des natürlichen oder kulturellen Erbes des Gebietes.

Die Deponierichtlinie enthält keine gesonderten Bestimmungen über den einzuhaltenden Abstand zwischen mehreren Abfalldeponien.

Die Wahl des Deponiestandorts und die Entscheidung über die Genehmigung einer Deponie treffen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates. Gemäß Artikel 8 der Deponierichtlinie erteilt die zuständige Behörde nur dann eine Genehmigung für eine Deponie, wenn gewährleistet ist, dass sie allen Anforderungen der Deponierichtlinie und der anderen einschlägigen Rechtsvorschriften gerecht wird.

Für Anlagen zur Beseitigung von Abfällen gelten außerdem die Richtlinie 85/337/EWG des Rates in der durch Richtlinie 97/11/EG und Richtlinie 2003/35/EG geänderten Fassung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie). Bei Deponien für gefährliche Abfälle und Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von mehr als 100 t pro Tag, wie in Anhang I Absatz 9 und 10 der Richtlinie aufgeführt, ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei anderen Deponien nach Anhang II Absatz 11 Buchstabe b der Richtlinie, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bevor sie nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie genehmigt werden können. Die Bewertung, ob ein bestimmtes Abfallbewirtschaftungsprojekt nach Anhang II der UVP-Richtlinie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird, muss sich an den in Anhang III der Richtlinie aufgeführten Kriterien orientieren, die u. a. die Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen des betreffenden Projekts mit anderen Projekten vorschreiben. Bei UVP-pflichtigen Projekten müssen die Ergebnisse der Prüfung mit Artikel 5 der Richtlinie übereinstimmen. In Anhang IV der UVP-Richtlinie sind diese Informationspflichten aufgeführt, und es wird explizit auf die Beschreibung der kumulativen Auswirkungen Bezug genommen.

Auch die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sollte bei der Prüfung, ob die kumulativen Auswirkungen verschiedener Projekte berücksichtigt wurden, eine Rolle spielen. Laut dieser Richtlinie müssen Abfallbewirtschaftungspläne und andere Flächennutzungspläne vor ihrer Genehmigung einer Umweltprüfung unterzogen werden, wenn davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Vorschrift gilt für alle Anlagen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 21. Juli 2004 erstellt wurde. Die Petition enthält keine Angaben über den einschlägigen Abfallbewirtschaftungsplan und die eventuellen Erwägungen bezüglich des Standorts der zukünftigen Deponien in dieser Region.

Schlussfolgerungen

Die Kommission geht auf der Grundlage der vom Petenten übermittelten Angaben davon aus,

dass die Genehmigung von mindestens drei der vier genannten Deponien noch aussteht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint es daher verfrüht, einen Verstoß gegen die Richtlinie 1999/31/EG oder die Richtlinie 85/337/EWG in geänderter Fassung anzunehmen.

4. Antwort der Kommission, eingegangen am 12. Juli 2010

Die Kommission hat die vom Petenten übermittelten ergänzenden Informationen geprüft. Die Kommission bleibt jedoch bei ihrer ursprünglichen Bewertung und Schlussfolgerung, dass es auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und in dieser Phase der Planungs- und Genehmigungsverfahren keine Beweise für einen Verstoß gegen EU-Recht gibt.